

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Krisztina Morvai

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Krisztina Morvai (2010/2285(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem vom Zentralen Stadtbezirksgericht Pest in Budapest (Pesti Központi Kerületi Bíróság) im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren vor diesem Gericht am 13. Oktober 2010 übermittelten und am 24. November 2010 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Krisztina Morvai,
 - nach Anhörung von Krisztina Morvai gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Schriftsatzes des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest vom 19. Dezember 2011 in Beantwortung des Ersuchens des Rechtsausschusses um weitere Informationen und Auskünfte gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 8 und 9 des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, vom 10. Juli 1986, vom 15. und 21. Oktober 2008, vom 19. März 2010 und vom 6. September 2011¹,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0050/2012),
- A. in der Erwägung, dass das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren vor diesem Gericht die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Krisztina Morvai, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag des Gerichts auf ein Strafrechtsverfahren wegen öffentlicher Verleumdung im Zusammenhang mit Äußerungen von Krisztina Morvai in Bezug auf eine Privatperson in Ungarn bezieht;
- C. in der Erwägung, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden dürfen;

¹ Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier, Slg. 1964, 195; Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere, Slg. 1986, 2391; Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament, Slg. 2008, II-2849; Verbundene Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente, Slg. 2008, I-7929 und Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (noch nicht in der amtlichen Sammlung) und Rechtssache C-163/10 Patriciello (noch nicht in der amtlichen Sammlung).

- D. in der Erwägung, dass – wie aus den Erläuterungen des Gerichts an den Rechtsausschuss hervorgeht – die Tatsachen des Falls darauf hinweisen, dass die Äußerungen zu einer Zeit erfolgten, als Krisztina Morvai nicht Mitglied des Europäischen Parlaments war;
1. beschließt, die Immunität von Krisztina Morvai aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde Ungarns und Krisztina Morvai zu übermitteln.